

**Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplans (LEP) 2010
Kapitel 3.5.2
sowie Teilaufstellung der Regionalpläne
der Planungsräume I, II und III
in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)**

Textteil

zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplans (LEP) 2010
Kapitel 3.5.2
(Sachthema Windenergie)

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

3.5.2 Windenergie

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Der Windenergie an Land kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange wie Schutz der Nachbarschaft, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz mit Augenmaß fortgesetzt werden.
- 2 G** Das mit der Windenergie verbundene Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen auch dazu genutzt werden, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei sollen die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.
- 3 Z** Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festzulegen. In diesen wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Letztere sind innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Hierzu ist das gesamte Landesgebiet zu überprüfen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebiete zu konzentrieren.
- 4 G** Zusätzlich zu den Vorranggebieten Windenergie sollen in den Regionalplänen zur weiteren Konzentration und damit zur Entlastung des Landschaftsbildes sowie zur Effektivitätssteigerung Vorranggebiete für Repowering (Vorranggebiete Repowering) ausgewiesen werden. Sie sollen ab Wirksamkeit der Regionalpläne innerhalb von zehn Jahren ausschließlich für Vorhaben genutzt werden, die gleichzeitig für jede neu errichtete Windkraftanlage zwei bestehende Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie ersetzen. Nach zehn Jahren sollen nicht genutzte Vorranggebiete Repowering oder nicht genutzte Teile der Gebiete von der Ausschlusswirkung erfasst werden.
- 5 Z** Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering müssen die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen ermöglichen. Dabei können Vorranggebiete aus mehreren Teilstücken bestehen, wenn diese in ihrer räumlichen Wirkung untereinander oder mit größeren ausgewiesenen Gebieten eine Einheit bilden.
- 6 G** In den Vorranggebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden, es sei denn, aus fachlichen Gründen sind Höhenbegrenzungen erforderlich.
- 7 G** Eignungsgebiete der Regionalpläne 2012 und außerhalb dieser bestehende Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen, die aus Repowering-Maßnahmen nach 2012 hervorgegangen sind, können bevorzugt in die Regionalpläne als Vorranggebiete Windenergie übernommen werden, wenn sie den Kriterien des gesamträumlichen Konzeptes entsprechen.
- 8 Z** Bei Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den Regionalplänen sowie bei Festlegungen in der Bauleitplanung durch Gemeinden sind vorsorgende Abstände zu bestehenden Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering einzuhalten.

9 G Die Ausnutzung grenzübergreifender Vorranggebiete Windenergie soll zur energiewirtschaftlichen, städtebaulichen und landschaftspflegerischen Optimierung planerisch zwischen Kommunen sowie grenzüberschreitend abgestimmt werden.

10 Z Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich ausgeschlossen.

Ausgenommen von dem Ausschluss sind Kleinanlagen als Einzelanlagen mit bis zu 30 Metern Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 Metern Gesamthöhe.

11 G Im schleswig-holsteinischen Küstenmeer wird die Windenergienutzung auf die Errichtung eines Offshore-Windparks als Test- und Demonstrationsanlage mit bis zu 55 Windkraftanlagen in der Ostsee (Mecklenburger- / Lübecker Bucht) begrenzt; die Fläche ist in der Hauptkarte nachrichtlich dargestellt.

12 G Unter Berücksichtigung der bestehenden und genehmigten Offshore-Windparks in der AWZ und der in Schleswig-Holstein bereits bestehenden bzw. geplanten Anbindungsleitungen sind die hierfür erforderlichen Kabelsysteme im Küstenmeer der Nordsee Windpark übergreifend zu bündeln.

Begründung

Zu 1 G

Die Landesregierung unterstützt die mittel- und langfristigen klima- und energiepolitischen Ziele, wie sie Europäische Union und Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2010 in integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepten beschlossen haben. In Kontinuität zu den politischen Zielformulierungen in früheren Berichten und Programmen¹ legt die Landesregierung eigenständige Ziele für den Ausbau der Strom- und Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien fest.

Nach den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 20.01.2015 ist die Erforderlichkeit entstanden, das Plankonzept für die Windenergienutzung im Land neu zu erarbeiten. Dazu gehört einerseits, der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gerecht zu werden, die Klimaschutz- und Energiepolitischen Ziele des Landes zu unterstützen und andererseits dem vorsorgenden Ausschluss der Windenergienutzung zum Zwecke des Nachbarnschutzes und von Natur- und Landschaftsschutz Rechnung zu tragen.

Die Landesregierung streckt den **Ausbaupfad für Windenergie an Land** zeitlich bis zum Jahr 2030. Im aktualisierten Zielszenario für den Ausbau der Erneuerbaren Anlagen zur Stromerzeugung (siehe Tabelle) strebt die Landesregierung vor diesem Hintergrund eine

¹ Integriertes Energie- und Klimakonzept, LT-Drucksache [17/1851](#) vom 19.9.2011, Energiewende- und Klimaschutzbericht, LT-Drucksache [18/889](#) vom 5.6.2013, Energiewende- und Klimaschutzbericht, LT-Drucksache [18/1985](#) vom 6.6.2014, Energiewende- und Klimaschutzbericht, LT-Drucksache [18/3074](#) vom 4.6.2015.

installierte Leistung von Windenergie an Land von 8 GW bis 2020 und von 10 GW bis 2025 an. Bis 2030 erwartet die Landesregierung in dem fortgeschriebenen Zielszenario eine installierte Leistung von 12 GW.

Zieljahr	2020	2025	2030
Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in TWh bzw. als Anteil am Bruttostromverbrauch	(29 TWh*; ca. 180%**)	37 TWh (ca. 240%**)	44 TWh (ca. 300%**)
Wind Onshore	8 GW	10 GW	12 GW

Mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz legt sich die Landesregierung eine gesetzliche Pflicht auf, ihre klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Dazu gehört auch, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden (TWh) auszubauen. Gleichzeitig soll dieses Ziel für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 fortgeschrieben werden.

Zu 2 G

Die Energiewende und insbesondere der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien haben eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für Schleswig-Holstein und sind auch für die Zukunft mit erheblichen **Chancen für Wertschöpfung und Beschäftigung** in Schleswig-Holstein verbunden.

Zu 3 Z

Um den Kompromiss zwischen den Schutzgütern Mensch und Natur, den wirtschaftlichen Chancen, dem Netzausbau und vor allem den klimapolitischen Verpflichtungen zu ermöglichen, hat die Landesregierung im gesamträumlichen Konzept für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein Planungsalternativen und Planungsparameter überprüft und festgelegt. Wird Windenergie im Planungsraum konzentriert und im übrigen Landesgebiet ausgeschlossen, sind Vorranggebiete für Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG auszuweisen (OVG Schleswig, Urteile vom 20.01.2016 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13). Dies setzt voraus, dass nicht nur der Ausschluss letztabgewogen ist, sondern auch innergebietlich der Vorrang der Windenergienutzung auf der Ebene der Regionalplanung ermittelt und festgelegt ist. Die Flächenauswahl erfolgt nach den harten und weichen Tabus sowie den Abwägungskriterien, die im gesamträumlichen Konzept für Windenergieplanung in Schleswig-Holstein festgelegt sind.

Zu 4 Z

Um den Auswirkungen des Plankonzeptes auf den Anlagenbestand im Land Rechnung zu tragen, können die Regionalpläne Vorranggebiete Repowering ausweisen, wenn dies in der Gesamtabwägung der Belange im jeweiligen Planungsraum erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Ausweisung ist § 5 Abs. 4 LaplaG. Die Auswahl der dazu geeigneten Flächen erfolgt unabhängig von der Voraussetzung, mit den Regionalplänen der Windenergie substan-

ziell Raum zu verschaffen; sie trägt aber zur Erreichung der energiepolitischen Ziele bei. Gleichwohl gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Weitere für den Zweck des Repowerings erforderliche Auswahlkriterien werden in den Regionalplänen anhand des teilträumlichen Bedarfs festgelegt. Die Befristung der Vorranggebiete Repowering ist zum einen erforderlich, um die dadurch angestrebte Entlastung der Landschaft von Altanlagen innerhalb des durchschnittlichen Geltungszeitraums der Regionalpläne zu erreichen. Zum anderen wird so sichergestellt, dass die Bevorzugung von Altanlagenbetreibern nach Ablauf der Frist endet, so dass die Benachteiligung neuer Anlagenbetreiber hinsichtlich der Nutzung der Vorranggebiete Repowering zeitlich beschränkt bleibt. Entsprechen die bebauten Vorranggebiete für Repowering dem Plankonzept, können die Regionalpläne sie bei zukünftigen Planfortschreibungen als Vorranggebiete Windenergie unter Berücksichtigung der gesamtäumlichen Belastung übernehmen.

Zu 5 Z

Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und einen verstreuten Zubau in der Fläche mit Einzelanlagen zu verhindern. Damit ein Vorranggebiet eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielt, muss es eine gewisse Mindestgröße haben, die zumindest geeignet ist, einen Windpark, also mindestens drei WKA aufzunehmen. Die Mindestgröße beträgt 15 ha. Darüber hinaus sollen auch kleinere Flächen mit weniger als 15 ha Berücksichtigung finden, sofern sie hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild und ihrem räumlichen Zusammenhang untereinander oder zu Flächen, die die Mindestgröße erfüllen, eine einem Windpark entsprechende Wirkung haben. Von einem räumlichen Zusammenhang wird ausgegangen, wenn die Kleinflächen in 400 m Entfernung zur großen Fläche stehen.

Zu 6 G

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter dem Aspekt des Repowering ist es geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalplänen grundsätzlich zu verzichten. Fachliche Kriterien, z. B. Gründe des Natur- und Landschaftschutzes, des Denkmalschutzes oder die Gewährleistung der Flugsicherheit, können im Einzelfall eine Höhenbegrenzung rechtfertigen. Höhenbegrenzungen auf Grund städtebaulicher Erfordernisse im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung bleiben grundsätzlich weiterhin möglich, dürfen aber den Vorrang der Windenergienutzung nicht konterkarieren.

Zu 7 G

Da gem. 3 Z Satz 4 das gesamte Landesgebiet einer Überprüfung zu unterziehen ist, werden auch die ehemaligen Eignungsgebiete und bestehenden Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen außerhalb dieser, die aus einer Repowering-Maßnahme hervorgegangen sind, daraufhin überprüft, ob sie den Anforderungen des gesamtäumlichen Konzeptes entsprechen. Dies dient vorrangig der Sicherung der Interessen der Altanlagenbetreiber. Gleichzeitig wird dadurch auch die bisher errichtete Infrastruktur (Netzanbindung und Netz-

ausbau) berücksichtigt und geschützt. Die Regionalpläne sollen diese Belange bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigen.

Zu 8 Z

Dieses raumordnerische Ziel legt sowohl für die Regionalplanung als auch für die Gemeinden fest, dass neben den Vorranggebieten selbst auch der für die Ausübung der Windenergienutzung erforderliche Abstand zur Siedlungsentwicklung bei der Festlegung konkurrierender Nutzungen zu beachten ist.

Dies gilt für regionalplanerische Festlegungen wie die Siedlungsachsen (► 2.4.1) und die Baugebietsgrenzen (► 2.4.2) ebenso wie für durch die Bauleitplanung festzulegende konkurrierende Nutzungen.

Die Bestimmung schränkt die Planungshoheit der Gemeinden insoweit ein, als dass zukünftige Planungen, die im Planaufstellungsverfahren der Regionalpläne noch nicht bekannt sind, sich den Abstandsregelungen, die zwischen Vorranggebieten Windenergie bzw. Vorranggebieten Repowering und Wohnnutzung gelten, unterwerfen müssen. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie werden verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt. Letztere liegen dann vor, wenn informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren von der Gemeinde durchgeführt werden. Diese Bindung der kommunalen Planungsträger ist durch den erforderlichen vorsorgenden Schutz der Wohnnutzung vor Immissionen gerechtfertigt.

Zu 9 G

Bei Vorranggebieten, die Gemeindegrenzen überschreiten, sollten gemeindliche Planungsträger im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB sich vor und während des Planaufstellungsverfahrens abstimmen. Dabei sollen insbesondere städtebauliche Anforderungen und Aspekte des Landschaftsschutzes aufgenommen werden, die auf Regionalplanebene nicht erfasst werden können. Gleichzeitig soll der energiewirtschaftlichen Optimierung bei grenzüberschreitenden Vorhaben Rechnung getragen werden (Netzanbindung und -versorgung sowie Abschattungseffekte). Planerische und umweltrechtliche Anforderungen an die Windenergienutzung führen insbesondere in der deutsch-dänischen Grenzregion zu einem hohen Abstimmungsbedarf, dem die Gemeinden im Bauleitplanverfahren und die Behörden im Genehmigungsverfahren Rechnung tragen sollen.

Zu 10 Z

Die Ausschlusswirkung gilt uneingeschränkt, auch für Einzelanlagen und Repowering-Vorhaben. Dies ist Folge der ausgewiesenen Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung, die sich auf die im gesamträumlichen Plankonzept für Windenergie des Landes Schleswig-Holstein beschriebenen einheitlichen Ausschlusskriterien für Windenergie stützen.

Bei einzelnen Kleinwindkraftanlagen oder Gruppen von zwei Anlagen mit bis zu 30 Metern Gesamthöhe ist generell von geringen Umwelt- und Raumauswirkungen auszugehen, wes-

halb sie nicht unter den raumordnerischen Ausschluss fallen. Gruppen von drei oder mehr Kleinwindkraftanlagen haben demgegenüber stärkere Umwelt- und Raumauswirkungen, sind daher raumbedeutsam und werden somit vom raumordnerischen Ausschluss erfasst. Die Ausnahme für Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von in der Regel 70 Metern, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 BauGB als Nebenanlage dienen, trägt zum einen der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung. Zum anderen ist bei diesen im Zusammenhang zu einem privilegierten Betrieb stehenden Anlagen durch die bauliche Vorbelastung des Standortes und die räumlich-funktionale Zuordnung grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umgebung auszugehen als bei Anlagen, die weder Kleinanlagen noch Nebenanlagen sind.

Zu 11 G

Durch den Ausbau der Windenergie im Offshore-Bereich wird der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung weiter deutlich erhöht werden.

Küstenmeer: Im Bereich der schleswig-holsteinischen Hoheitsgewässer von Nord- und Ostsee sowie der Elbe sind bislang keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dargestellt worden und sollen auch zukünftig keine Eignungs- oder Vorranggebiete festgelegt werden.

In der Nordsee sprechen weitestgehend naturschutzfachliche Gründe gegen eine Windenergienutzung (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, FFH- und Vogelschutzgebiete), aber auch Gesichtspunkte des Tourismus sowie Belange der Schiffssicherheit; darüber hinaus gilt für Nord- und Ostsee gleichermaßen, dass andere, vorrangige Nutzungen und die Dichte der Nutzungskonkurrenzen für die Windenergienutzung keinen Raum lassen. Unberührt davon bleibt die im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens bewertete Fläche in der Ostsee, auf der die Errichtung eines Offshore-Windparks mit bis zu 55 Windkraftanlagen als Test- und Demonstrationsanlagen unter raumordnerischen Gesichtspunkten als zulässig eingestuft worden ist (siehe auch Abschluss des Raumordnungsverfahrens vom 16. Dezember 2003). Das Gebiet ist in der Hauptkarte nachrichtlich dargestellt.

Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ): In der AWZ der Nordsee sind derzeit acht Offshore-Windparks genehmigt, deren Netzanbindung in Schleswig-Holstein erfolgt ist. (► Abbildung 5).

Netzanbindung: Zur Ableitung der produzierten Strommengen sind verschiedene Netzausbaumaßnahmen im Bereich der Hoch- und Höchstspannungsebene an Land erforderlich (► 3.5.1).

Zu 12 G

Der Transport der in der AWZ der Nordsee durch Offshore-Windkraftanlagen erzeugten Energie erfolgt durch Seekabel. Die zurzeit den 12-Seemeilenbereich Schleswig-Holsteins betreffenden Planungen umfassen die Offshore-Windparks „Butendiek“, „DanTysk“, „Nördlicher Grund“, „Sandbank24“, „Amrumbank West“, „Nordsee Ost“, „Meerwind Ost“ und „Meer-

wind Süd“ (► Abbildung 5) mit einer Gesamtleistung von circa 2.130 Megawatt (Szenario-
rahmen NEP 2025).

Um die Eingriffe in Natur und Umwelt insbesondere im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gering zu halten und die Sicherheit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten, ist eine räumliche Bündelung der Stromleitungen zur Abführung der in den oben genannten Offshore-Windparks erzeugten Strommengen aus der AWZ erforderlich. In Übereinstimmung mit dem Raumordnungsplan des Bundes (Verordnung über die Raumordnung in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee – AWZ Nordsee ROV) vom 21. September 2009 ist nur eine Trasse durch den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit dem Zielkorridor an der 12-Seemeilengrenze Richtung Büsum und einem Netzeinspeisepunkt im Netzknotenpunkt Wilster/Brunsbüttel vorgesehen, auf der die stromabführenden Kabelsysteme, die für die oben genannten vor der Westküste Schleswig-Holsteins liegenden Offshore-Windparks benötigt werden, räumlich und Windpark übergreifend gebündelt werden sollen.

Die Möglichkeiten des Transports von Wasserstoff, der durch Elektrolyse unmittelbar im Offshore-Bereich hergestellt wird, sind auch unter raumordnerischen Aspekten zu prüfen.

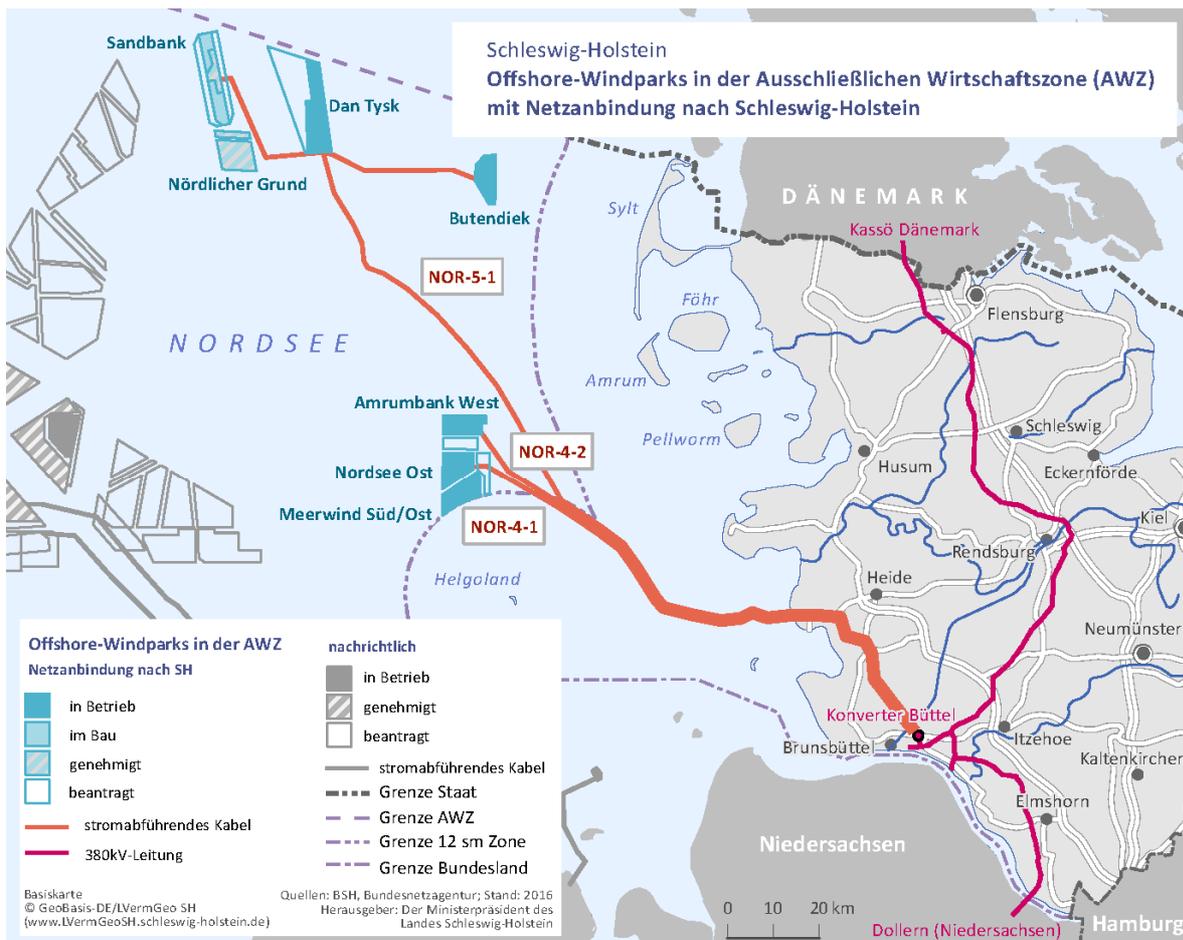


Abbildung 5: Genehmigte und beantragte Offshore-Windparks in der AWZ (Stand 2016)